

Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 6 (1919)

Artikel: Die Quellen des Schadenersatzes in der Moraltheologie

Autor: Holtum, Gregor von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glauben könne, bzw. wie ein jeder auch ohne Kenntnis aller oder bestimmter Glaubenslehren doch seiner Glaubenspflicht genügen und zum Heile gelangen könne. Durch die gleiche Distinktion wurde auch das andere von Augustin übernommene Problem von der Einheit des alt- und neutestamentlichen Glaubens, bzw. des Glaubens der maiores und minores gelöst. Im Anschluß daran diente die Unterscheidung auch zur Gewinnung einer dogmatischen Erklärung der Entwicklung der Offenbarung und des Dogmas — wir werden diese Partie in einer eigenen Studie behandeln. Bereits die Früh- und Hochscholastik hat mit Hilfe der Unterscheidung von explizite und implizite auf alle jene Probleme eine prinzipiell genügende Antwort gegeben — die Lehre von der *fides implicita* ist in ihren Grundzügen vollendet, vom Stadium der Genesis kann sie nun in die Periode der Weiterentwicklung übergehen.

DIE QUELLEN DES SCHADENERSATZES IN DER MORALTHEOLOGIE

Eine logisch-moraltheologische Untersuchung

Von P. Dr. GREGOR von HOLTUM O. S. B.

Die Leistung einer Schuldigkeit überhaupt lässt sich als Restitution bezeichnen, wenn man dieses Wort im weiteren Sinne gebraucht, wie es tatsächlich eine Zeitlang in Übung war und dazu verwendet wurde, die spezifisch verschiedenen Quellen des Schadenersatzes oder der pflichtmäßigen Leistung unter einen Genusbegriff zu bringen. So hat Thomas zuerst die Sache systematisch geordnet. Er schreibt: „restituere nihil aliud esse videtur quam iterato aliquem statuere in possessionem vel dominium rei suae, et ita in restituzione attenditur aequalitas iustitiae secundum recompensationem rei ad rem, quod pertinet ad iustitiam commutativam. Et ideo restitutio est actus commutativa iustitiae, quando scilicet res unius ab alio habetur vel per voluntatem eius sicut in mutuo vel deposito vel contra voluntatem eius sicut in rapina vel furto“ (2. 2. q. 62 a. 1 c). Es ist sofort nach dem Wortlaut der Stelle klar, daß nach dieser Definition zwei Begriffe erscheinen: a) die innegehabte Sache (ipsa res accepta), b) die Art der Besitznahme (ipsa acceptio). Was diese

letztere anbelangt, so kommt sie zustande entweder durch eine einseitige physische Handlung — und dann hat man sofort eine ungerechte Handlung: Raub, Diebstahl — oder durch eine zwei Personen tangierende nicht physische ideelle Handlung, den Vertrag, der, wenn gültig, überhaupt nicht ungerecht sein kann, weshalb *per se* die Ungerechtigkeit erst nach dem Vertrag mit Bezug auf ihn sich zeigt oder nebenbei in den Vertrag selber miteinfließt (Treubruch, Übervorteilung durch falsches Maß z. B.).

Es springt auch sofort in die Augen, daß Thomas die ungerechte Schädigung, die *iniusta damnificatio* nicht erwähnt; aber es ist zu beachten, daß nach dem Grundsatze des Aquinaten Schädigung ohne Aneignung fremden Gutes der Aneignung selbst gleich zu achten ist, insofern der Beschädigte durch sie einen Entgang in seinem geschädigten Gute erleidet (2. 2. q. a. 4 c), es ist ja praktisch gesprochen gleich, ob die Sache vernichtet oder geraubt wurde.

Da nun die Moraltheologie nur mit Handlungen unter dem theologischen Gesichtspunkte, d. h. nach ihrem Verhältnisse zu Gott, zu tun hat, so ergibt sich sofort, daß sie die innegehabte Sache und die Art der Besitznahme sowie die Schädigung fremden Besitzstandes nur unter dieser Rücksicht zu betrachten hat; wenn sie auch in anderer Rücksicht von der Sache, der Art der Aneignung und der Schädigung spricht, so kann das nur beiläufig geschehen, um die Begriffe zu klären, um ein Fundament für alle nachfolgende Erörterung durch solche Klärung zu schaffen, oder weil z. B. die konkrete Vermischung des juristischen und moraltheologischen Elementes ein anderes nicht möglich macht. Es kommt deshalb, was den Vertrag anbelangt, nur insofern der Moraltheologie zu, bezüglich seiner als einer Quelle des Schadenersatzes zu reden, insofern nach dem abgeschlossenen Vertrag ein sündhaftes Verhalten (wäre es auch nur *culpa levissima*) einsetzte, z. B. durch schuldbares Verzögern der vertragsmäßigen Leistung und überhaupt Nichterfüllung von Vertragspflichten oder bei einem der Substanz nach gültigen und mithin erlaubten Vertrag, z. B. bei Kauf und Verkauf, ein Moment der Immoralität (z. B. durch Übervorteilung) einfließt. Nur als Scholion (d. h. zur Ergänzung) ist dann hier die Frage zu behandeln, was im Gewissen zu gelten habe, wenn ohne jede *culpa theologica*

nur eine *culpa iuridica* vorliegt, aber mit dieser sich das positive (bürgerliche) Gesetz in seinen Feststellungen befaßt, die selber wieder sich an das Gewissen mit sich aufdrängenden Fragen wenden.

Was bezüglich dieses Gesetzes zu gelten habe im Gewissensbereich, wenn eine *culpa levissima* und *levis* (im theologischen Sinne) und eine *culpa iuridica* zusammen treffen, und wegen der *culpa iuridica* das Gesetz Anordnungen getroffen hat, mußte schon vordem zur Behandlung kommen. Ganz deutlich ergibt sich also das logische Schema der moraltheologischen Abhandlung von der Restitution. Dieselbe hat

1. sich mit der „*ipsa res*“, der innegehabten Sache zu befassen, insofern aus dem Verhältnis derselben als einer fremden Sache zu jemand ohne Dazwischentreten einer physischen oder ideellen Handlung sich eine Ersatzpflicht ergibt. Diese kann nur in einer Schuld wurzeln; diese ist aber nur möglich, wenn eine fremde Sache von jemand ohne Schuld besessen wird (durch Zufall, Erbschaft), aber durch seine Schuld abhanden kommt oder zerstört wird;

2. mit der *iniusta acceptio rei*, mit der *iniusta damnificatio* und einem Verschulden nach einem abgeschlossenen Vertrag oder bei dem Abschluß eines Vertrages.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es nicht eine in das Gebiet der Restitution fallende Aufstellung ist, wenn Thomas lehrt: wurde die Sache eines anderen ohne Begehung einer Ungerechtigkeit, weil mit seinem Willen, übernommen, und zwar zum Nutzen des Übernehmers, wie beim Darlehen, so ist der Übernehmer zu restituieren verpflichtet nicht allein der Sache wegen, sondern auch wegen der Art der Übernahme, auch wenn die Sache verloren geht. Und ebensowenig wenn er lehrt: wird die Sache eines anderen mit seinem Willen, also ohne Unrecht, übernommen zum Besten des anderen selbst, wie bei der Verwahrung, so wird durch die Art der Übernahme keinerlei Restitutionspflicht begründet, wohl aber durch die Sache. Das sind selbstverständliche juristische Bemerkungen; aber sie müssen anlässlich der moraltheologischen Lehre gemacht werden, weil sie den Übergang bilden zur Betrachtung von der Schuld.

Es ergibt sich ferner, daß die Lehre des Aquinaten von der Restitution nicht bloß als eine erstmalige systematische Zusammenfassung „der Restitutionsgrundsätze“ zu gelten hat (Innsbr. Zeitschr. 1915, 4. Heft, p. 645); sie hat Dauerwert, ist einfachhin die richtige Lehre.

Innerlich fremd ist der Lehre von der Restitution nur jene Partie der Moral, in der erörtert wird, was für eine Gewissensverpflichtung sich bei vorliegender reiner culpa iuridica vor oder nach einer bürgerlichen Urteilsprechung ergebe.

Folglich ist die im Eingang erwähnte weitere Definition des Aquinaten in der Moraltheologie allerdings auch die eigentliche Definition, die sich kurz also geben läßt: *debita restitutio in integrum ex culpa theologica quomodocumque orta.*

LITERARISCHE BESPRECHUNG

Dr. Josef Zahn: Einführung in die christliche Mystik. Zweite vielfach umgearbeitete und ergänzte Auflage Groß-8°. XI., 642 p., Paderborn, Schöningh 1918.

Das schon seit längerer Zeit vergriffene Buch erscheint trotz schwerer Kriegszeit nach kaum zehn Jahren in neuer Auflage. Es leistet einen höchst zeitgemäßen Beitrag für den Aufbau echten, tiefen, gesunden Geisteslebens mit reicher heiliger Licht- und Wärmekraft. Dies Buch gilt nicht einer „Mystik“, die zum Schlafengehen und zu Traumgebilden einlädt, noch einer Mystik, die mit pantheistischem Wahn berauscht, noch einer Mystik, die der Geschichte entführt, von Christus entfernt, die kirchlichen Ordnungen entwertet. Die überaus zahlreichen Ergänzungen und Verbesserungen verdankt die neue Auflage einerseits neuer eigener Umschau auf dem fast unübersehbar weiten Gebiete, anderseits den verständnisvollen Winken wohlwollender Beurteiler der früheren Auflage. Um die Drucklegung nicht noch weiter zu verzögern, mußten mancherlei Ergänzungen nach der dogmatischen und psychologischen, insbesondere aber nach der geschichtlichen und literargeschichtlichen Seite einstweilen unterbleiben.

Der Inhalt des Werkes ist wesentlich unverändert geblieben und die Einteilung ganz dieselbe. Im ersten Buche wird der Grundcharakter der Mystik behandelt: *Mystik als Leben und Mystik als Wissenschaft* (erstes Kapitel). — *Die intellektuelle Seite des mystischen Lebens* (zweites Kapitel). — *Der kirchliche Charakter der Mystik* (drittes Kapitel). — *Das Lebensideal der Mystik* (viertes Kapitel). — Die echte Mystik ist eine durchaus christliche. Die innige Vereinigung des Menschen mit Gott, welche eben die Mystik bezeckt, wird durch die Vermittlung Christi gesucht: „*Per Christum hominem ad*